
Kundmachung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe vom 30. Dezember 2014
(gemäß § 22a GewO 1994)
www.wko.at/bauhilfsgewerbe

Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, mit der die Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Brunnenmeister (Brunnenmeistergewerbe-Befähigungsprüfungsordnung) geändert wird (1. Brunnenmeistergewerbe-Befähigungsprüfungsordnungsnovelle)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1995, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/2013 und die Kundmachungen BGBl. I Nr. 202/2013, BGBl. I Nr. 212/2013 und BGBl. I Nr. 60/2014, wird verordnet:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 Z 4 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.

Im Abs. 2 Z 5 wird das Wort „und“ angefügt.

Im Abs. 2 wird folgende Z 6 angefügt:

„Qualitätssicherung und Weiterbildung.“

2. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule mit Ausbildung im Bereich Bautechnik nachweisen oder deren Sonderformen durch Zeugnisse belegt werden, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Modul 1, Teil Brunnenbautechnologie 1 und den Modulen 2 und 3.“

4. Der bisherige § 19 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 21“; folgende §§ 19 und 20 samt Überschriften werden eingefügt:

„Geltende Fassung

§ 19. Soweit diese Verordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese, sofern nicht anderes ausdrücklich angeordnet wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 20. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

5. § 21 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 13 Abs. 2 Z 4 bis 6; § 15 Abs. 1; § 19 und § 20 in der Fassung der Novelle vom 30. Dezember 2014 treten mit 01. Jänner 2015 in Kraft.“

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe